

Gesellschaft der Ärzte in Wien – Billrothhaus

Covid-19 Präventionskonzept

Seit 19. Mai 2021 sind Veranstaltungen mit physischer Präsenz wieder erlaubt. Ab 1. Juli gelten folgende Regelungen:

- 3-G-Nachweis: Grüner Pass* für Genesene, Getestete und Geimpfte beim Eintritt vorweisen
- Eintritt mit Mund-Nasen-Schutz bis zur Registrierung; keine MNS- bzw. FFP2 Masken-Pflicht während der gesamten Veranstaltung
- keine Sitzplatzzuweisung notwendig und keine Kapazitätseinschränkung (mit oder ohne Sitzplatzzuweisung), jedoch Registrierungspflicht aller Teilnehmenden
- keine Abstandsregelung
- Veranstaltungen ab 100 Personen sind spätestens eine Woche vor Veranstaltungstermin bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**, ab 500 Personen braucht es eine Bewilligung durch die Gesundheitsbehörde
- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie (keine Gastronomie bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze)
- es muss ein Präventionskonzept erstellt und ein COVID-19-Beauftragter ernannt werden
- keine Sperrstunde

Darüber hinaus können lokale Behörden zusätzlich strengere Maßnahmen beschließen.

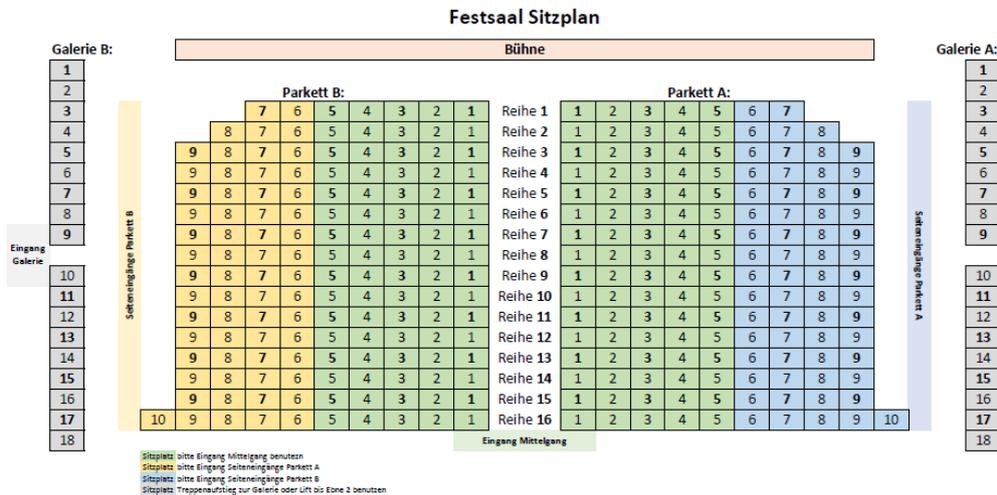
*für Genesene: Absonderungsbescheid (nicht älter als 6 Monate), Ärztliche Bescheinigung oder Nachweis von Antikörpern; für Getestete: PCR-Tests (72h gültig), Antigentests zB. aus der Apotheke, Test-Straßen etc. (48 h gültig) und Kontrollierte Selbsttests (24 h gültig); für Geimpfte: Gelber Impfpass, Impf-Nachweis durch Ihren Arzt und Elektronischer Impfpass unter gesundheit.gv.at

**folgende Angaben sind relevant: Name und Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) des für die Zusammenkunft Verantwortlichen, Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft, Zweck der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnehmer. Die Anzeige hat elektronisch an eine von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder im Wege einer Web-Applikation zu erfolgen. Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Vonseiten des Veranstalters wird bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ein/e Covid-19-Beauftragte/r benötigt. Die Aufgaben dieses/r Beauftragten werden im weiteren Verlauf konkretisiert.

Umgelegt auf das Billrothhaus, bedeutet das Folgendes:

Für den Festsaal, den größten Raum im Billrothhaus, kann man das folgendermaßen veranschaulichen:



Es dürfen alle Sitzplätze belegt werden, demnach gelten die Kapazitätsangaben vor Ausbruch der Pandemie.

Die wesentlichen Hygiene-Maßnahmen für die einzelnen Personen sind:

- **Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz**
- **Regelmäßiges Desinfizieren der Hände (auf jedem Stock gibt es mind. 1 Spender)**
- **Zutrittstest (Getestete), Grüner Impfpass (Geimpfte) oder sonstiger Nachweis (Genesene) beim Eintreten vorweisen**

Welche Gegebenheiten finden Sie im Billrothhaus wieder bzw. wie kann das Team im Billrothhaus Sie als Veranstalter bzw. Ihre Gäste bestmöglich unterstützen, damit diese Maßnahmen eingehalten werden können?

- Geschultes Personal (alle Mitarbeiter vom Billrothhaus sind bzgl. der Corona-Maßnahmen geschult und achten auf die Einhaltung)
- Vor der Eingangstüre sind die Hygieneregeln ausgehängt (auch ein Desinfektionmittelspender ist aufgestellt), an die sich alle Gäste, Veranstalter und externe Dienstleister halten müssen – im Empfangsbereich sitzt eine Aufsichtsperson, die auf die Einhaltung achtet
- Im gesamten Haus sind mehrere Desinfektionmittelspender für Ihre Gäste verteilt
- Ein Leitsystem bzw. Trennwände helfen Ihnen, die Besucherströme zu kanalisieren

- Statische Flächen (Foyer und Veranstaltungsräume) sind groß genug, um Besuchern den nötigen Platz anzubieten
- Keine Engpässe auf dynamischen Flächen, da es auf jedem Stockwerk Toiletten, Pausenräume und Garderoben gibt
- Mittels Beschilderung und Screen im Foyer wird auf die Maßnahmen nochmals hingewiesen
- Mehrere Ein- und Ausgänge im Festsaal
- Plexiglaswände für Mitarbeiter in der Registrierung
- Vorrat an Schutzmasken und Einweghandschuhen
- Reinigung der Sanitäranlagen vor, während und nach der Veranstaltung*
- Fixe Theaterbestuhlung mit Sitzplatznummerierung im Festsaal für Sitzplatzzuordnung
- Sitzplatznummerierung auch in den anderen kleineren Räumen (Große Bibliothek und Seminarraum)
- Festsaaletsitzplan im Foyer dargestellt – auch in gedruckter Form (Kopierer im Empfang darf verwendet werden, um Gästen einen Plan auszuhändigen)
- Bereitstellung eines Covid-19 Beauftragten*
- Bereitstellung eines Personals für die Garderobe*
- Bereitstellung eines Mikrofonständers bzw. Verlängerungsstange für Publikum*
- Regelmäßiges Lüften in den Räumen
- Nutzen Sie das Anmeldesystem auf der Website der Gesellschaft der Ärzte in Wien (www.billrothhaus.at/veranstaltungen)*
- Falls Sie mehr Gäste erreichen möchten, kann die Gesellschaft der Ärzte in Wien Ihre Veranstaltung videoaufzeichnen und/oder streamen* (Hybridveranstaltung)
- Die Catering-Kooperationpartner sind „conona-erfahren“, haben geschultes Personal und werden die neuesten Verordnungen und Maßnahmen berücksichtigen
- Dank der breiten Gänge, des großzügigen Stiegenhauses und Foyers sowie der doppelflügeligen Türen und der Möglichkeit Räume mittels Durchgang zu verbinden, können sich Ihre Besucher gut verteilen und ein Andrang wird vermieden
- Für mobilitätseingeschränkte Personen steht ein Treppenlift und ein Aufzug zur Verfügung
- Wir ermöglichen auch das Streamen von Veranstaltungen in andere Räume (für Personen, die nicht die notwendigen Maßnahmen einhalten können und sich deshalb in einem separaten Raum aufhalten müssen)
- Für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten, werden vor Ort über Alternativen informiert.

*hierbei handelt es sich um ein Service, das ggf. zusätzliche Kosten verursacht (sofern nicht am Angebot extra ausgewiesen)

Was müssen Sie als Veranstalter beachten?

- Arbeiten Sie mit Anmeldesystem

Auch wenn Ihre Veranstaltung öffentlich zugänglich ist und keine Teilnahmegebühr erforderlich ist, müssen Sie eine verpflichtende Voranmeldung für Besucher einführen. Der Veranstalter muss über eine Liste verfügen, auf der alle angemeldeten Personen sowie Mitarbeiter und Mitwirkende samt Kontaktadressen (siehe Seite 1) und Uhrzeit des Betretens stehen. Diese Liste müssen Sie max. 4 Wochen nach der Veranstaltung aufheben, um im Falle eines Covid-19-Falles alle Teilnehmer so rasch wie möglich informieren zu können.

Es ist auch ratsam, eine gewisse Menge FFP2 Masken lagernd zu haben.

Außerdem muss bei Betreten des Gebäudes ein Nachweis gem. der 3-G-Regel (getestet, genesen oder geimpft) erbracht werden. Für Geimpfte ist der Grüne Pass erst nach drei Wochen ab der 1. Impfung gültig.

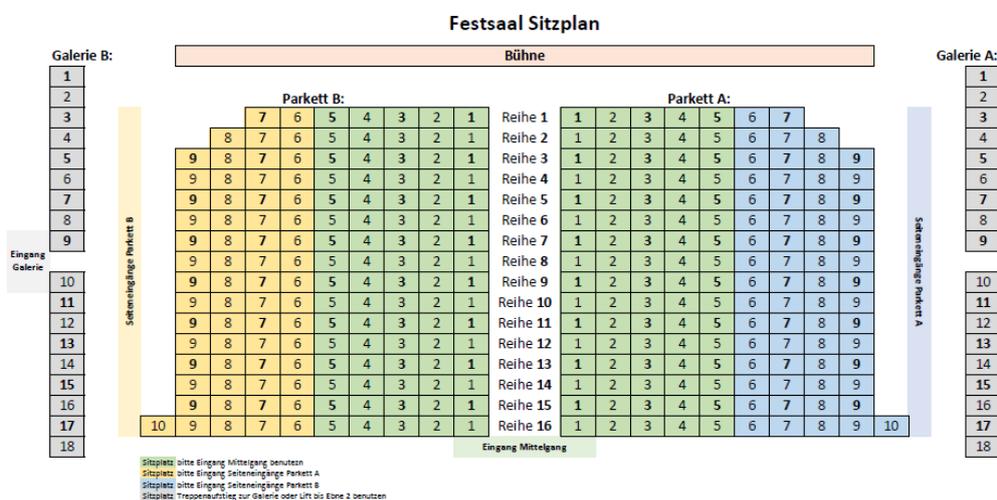
- Sitzplatzzuweisung

Eine Sitzplatzzuweisung wird empfohlen, aber nicht mehr zwingend erforderlich. Diese Daten müssen bis zu 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden, nach Ablauf dieser Frist aufgrund des Datenschutzes vernichtet werden.

- Briefing Moderation

Der Moderator Ihrer Veranstaltung sollte klare Anweisungen zu geben. Er sollte die Besucher vor und während der Veranstaltung auf diverse Verhaltensregeln und Hygieneregeln (Hand- und Atemhygiene) hinweisen. Auch das Verlassen der Räume muss nach einem strikten System ablaufen. Es wird empfohlen, dass beginnend in der ersten Reihe die Besucher den Raum mit dem nötigen Abstand verlassen. Der Covid-19-Beauftragte hat hier dafür zu sorgen, dass dies auch eingehalten wird.

Dem Plan unterhalb können Sie entnehmen, dass es sinnvoll ist, die Besucherströme durch die vielen Ein- und Ausgänge in und aus dem Festsaal zu leiten. Diesen Plan können Sie jederzeit im Empfang anfordern – ein Drucker steht bereit (falls Sie den Plan für Ihre Gäste mehrfach benötigen):



- Covid-19 Beauftragten

Jeder Veranstalter hat, wenn er/sie seiner/ihrer Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen (bei Veranstaltungen ab 100 Personen). Der COVID-19-Beauftragte ist im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen. Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der

Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren, Künstlerinnen und Künstlern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.

- Anmeldung der Veranstaltung

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen müssen Sie die Veranstaltung anzeigen (siehe Seite 1).

- Pausenräume/Catering

Ab 19. Mai 2021 dürfen bei Veranstaltungen Essen und Getränke (Pausenverpflegung) wieder ausgegeben werden, sofern es bei einer Veranstaltung zugewiesene Plätze (eine Registrierung) gibt (es gelten die Gastronomieregeln, die alle Cateringunternehmen kennen müssen).

Die Catering-Kooperationspartner vom Billrothhaus werden alle nötigen Maßnahmen umsetzen. Es wird empfohlen, dass es mehrere Stationen gibt, um Ansammlungen zu vermeiden. Um Selbstbedienungsbuffets zu vermeiden, gibt es drei Möglichkeiten, wie Sie Ihre Gäste verpflegen können:

1. Ausgabe von Speisen und Getränken durch Catering-Personal
2. Vorportionierung der Speisen direkt am Tisch
3. Austeilung von Lunchpaketen bei der Registrierung

- Sperrstunde

Es gibt keine Corona-bedingte Sperrstunde.

- Temporärer Aufenthaltsbereich und Sanitätsdienst

Sofern es zu einem Verdachtsfall vor Ort kommt, ist es wichtig, die Person vor Ort so gut wie möglich in einem separaten Raum zu isolieren. Im Billrothhaus würde sich dafür das Lesezimmer oder der Innenhof (Vorteil: im Freien) anbieten. Außerdem ist es empfehlenswert, ab einer gewissen Veranstaltungsgröße präventiv einen Sanitätsdienst vor Ort zu haben.

Bei Erkrankung vor Ort – was ist zu tun?

Hier ist vor allem der Covid-19 Beauftragte gefordert.

1. Falls die erkrankte Person noch keine FFP2 Maske trägt, bitte auffordern, eine Maske aufzusetzen
2. Die erkrankte Person in den temporären Aufenthaltsbereich begleiten (mit Abstand einhalten und FFP2 Maske tragen)
3. ggf. Sanitätsdienst anfordern oder den Sanitätsdienst vor Ort informieren
4. Die Person in Selbstisolation nach Hause schicken - ohne mit weiteren Personen in Kontakt zu kommen

5. Telefonische Gesundheitsberatung 1450 kontaktieren
6. Reinigung aller betroffenen Bereiche (Tische, Stühle, Gegenstände etc.)
7. ggf. Unterstützung der Behörden (Kontakt Daten betroffener Personen) – es müssen vor allem Kontaktpersonen der Kategorie 1* informiert werden

*Personen, die sich im selben Raum mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben (alle Personen, die auf den 4 Sitzplätzen rechts und links daneben gesessen haben bzw. die bis zu zwei Reihen direkt davor und dahinter Platz genommen haben) oder die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten. Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz), können diese Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden.

Informationsschreiben an diese über COVID-19-Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken, Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes, Verhalten im Rahmen der häuslichen Absonderung. Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt. Zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischen Infektionen sind Kontaktpersonen der Kategorie 1 so rasch wie möglich nach Identifikation einer PCR-Testung zu unterziehen.

Treten innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem bestätigten Fall entsprechende Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall (Quarantäne).